

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen:
"Kulturwerk des Berufsverbandes Bildender Künstler Niederbayern".
2. Der Sitz des Vereins ist Fürstenzell.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

1. Das Kulturwerk des BBK Niederbayern ist eine kulturell wirksame Vereinigung.

Es dient der Volksbildung auf dem Gebiet der Bildenden Künste, sowie der Förderung und Ausbildung von bildenden Künstlern insondere durch

- a) Unterstützung und Durchführung von Kunstausstellungen,
 - b) Herausgabe von Publikationen,
 - c) Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - d) Betreiben von Distributionseinrichtungen,
 - e) Einrichtung und Unterhaltung von Werkstätten und Kommunikationszentren
 - f) Verwaltung sonstiger Subventionen im Rahmen der Kunst- und Künstlerförderung
2. Der Verein hat sicher zu stellen, dass Mittel für einzelne Projekte optimal, zweckgebunden, ausschließlich und unmittelbar für diese verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins „Kulturwerk des BBK Niederbayern“ sind
 - a) die Mitglieder des BBK Niederbayern,
 - b) jeder der will (fördernde Mitglieder).
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Ausschuß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
3. Der Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschuß hat schriftlich zu erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschußbescheid kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschußbescheids Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist von einem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
 - b) den Ausschluß von Mitgliedern, soweit gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung eingelegt wurde,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung und Erhöhung von Beiträgen,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande.
4. Die Beschlußfassung erfolgt, sofern nichts anderes geregelt ist, mit relativer Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der drei Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Wahlvorschläge für den Vorstand sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden sowie einem Schriftführer und einem Kassenwart.
2. Der gesamte Vorstand des Kulturwerks wird vom Vorstand des "Berufsverbandes Bildender Künstler Niederbayern e.V." bestellt. Die Abberufung aus wichtigem Grund der vom "Bundesverband Bildender Künstler Niederbayern e.V." bestellten Vorstandsmitglieder ist mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung möglich.
3. Die drei ersten Vorsitzenden vertreten den Verein gem. § 26 BGB; die Vertretung kann nur von, zwei der Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen werden.
4. Im Innenverhältnis sind die Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Über eine etwaige Bestellung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Zur Durchführung von Aufgaben im Sinne von § 2 kann das Kulturwerk die Mitglieder auch durch finanzielle Mittel unterstützen. Über eine etwaige Unterstützung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung des künstlerischen Schaffens entsprechend § 2 dieser Satzung.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.